

Haushalt Sozialamt 2024, Teil 1 - Pflichtausgaben

Gremium:	Sozialausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	3	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	17.10.2023	Stadt Landshut, den	28.09.2023
Sitzungsnummer:	14	Ersteller:	Limmer, Christoph

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Bericht über die geplanten Haushaltsansätze für das Jahr 2024 der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, des Bürgergeldes, der Kriegsoferfürsorge und der sonstigen Hilfen.
Beteiligung der Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> Behindertenbeirat: <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input checked="" type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Anmeldung zum HH 2024
	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Leistung
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 2 im Rahmen der Haushaltsanmeldung HH 2024 <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	Sozialausschuss – Haushaltsausschuss - Haushaltspodium

Vorbericht

Die Zahl der leistungsberechtigten Personen steigt in jedem Rechtskreis. Hierzu folgender Überblick:

Bürgergeld	August 2021	August 2022	August 2023
Bedarfsgemeinschaften (BGs)	1.779	1.950	2.109
Personen im Leistungsbezug	3.352	3.892	4.153
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.322	2.612	2.814

Sozialhilfe	September 2021	September 2022	September 2023
Bedarfsgemeinschaften (BGs)	783	849	912 (*Anm.)

*Anmerkung: Der aktuelle Leistungsbezug der Sozialhilfe unterteilt sich weiter wie folgt:

- Grundsicherung im Alter rd. 60 Prozent
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung rd. 22 Prozent
- Hilfe zum Lebensunterhalt rd. 18 Prozent

Asylbewerberleist.	September 2021	September 2022	September 2023
Bedarfsgemeinschaften (BGs)	189	158	242

Die Planung der existenzsichernden laufenden Leistungen für das Jahr 2024 ist von folgenden Einflussfaktoren bzw. Unwägbarkeiten beeinflusst:

- Entwicklung der Fluchtbewegungen aus der Ukraine bzw. herkömmliche Fluchtbewegungen
- Einflussfaktoren der erhöhten Rohstoff- und Energiepreise auf den Arbeitsmarkt

1. Sozialhilfe örtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Die Sozialhilfeleistungen der Stadt Landshut als örtlicher Sozialhilfeträger sind in den Unterabschnitten 4101 bis 4149 veranschlagt. Für das Jahr 2024 wurden folgende Beträge angefordert (siehe Anlage):

	2024	2023
Ausgaben:	1.292.500 €	1.266.000 €
Einnahmen:	<u>170.000 €</u>	<u>142.000 €</u>
Zuschussbedarf:	1.122.500 €	1.124.000 €

Von den Ausgaben entfallen auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (= Unterabschnitte 4101 bis 4104) 875.000 € und auf die Erstattungen an die Krankenkassen (UA 4139) 300.000 €.

Begründung der Ansätze

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit Januar 2023 monatlich 502 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab Januar 2024 auf monatlich 563 € für eine alleinstehende erwachsene Person. Mithin ist ein moderater Anstieg der Ausgaben im Bereich der originären Hilfe zum Lebensunterhalt zu erwarten.

Die Ansätze im Jahr 2023 werden im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gänzlich ausgeschöpft. Der Ansatz für das Jahr 2024 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2023 zuzüglich der erwarteten Regelsatzsteigerung errechnet.

Die Aufwendungen für die Krankenversorgung sind weiterhin auf einem hohen Niveau und resultieren aus der Übernahme von ambulanten Krankenbehandlungskosten von Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungsinhalte sind auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Diese ambulanten Krankenbehandlungskosten werden vom Bezirk in Höhe von 16 Prozent erstattet.

2. Sozialhilfe überörtlicher Träger (Sozialgesetzbuch XII)

Der Bezirk Niederbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger ist seit März 2018 nach Art. 82 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a AGSG für Leistungen der Krankenhilfe (5. Kap.), Hilfe in besonderen Schwierigkeiten (8. Kap.) und Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kap.) zuständig, wenn sie in stationären oder teilstationären Einrichtungen bezogen werden.

Mit Wirkung vom 01.10.2010 wurde die Delegation der teilstationären Hilfen auf die örtlichen Sozialhilfeträger vom Bezirk Niederbayern zurückgenommen. Seitdem sind nur noch die stationären Hilfen nach dem 5. Kapitel SGB XII (mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen) vom Bezirk Niederbayern auf die örtlichen Träger delegiert. Sie sind in den Unterabschnitten 4139 und 4132 veranschlagt. Es erfolgt ein voller Kostenersatz durch den Bezirk Niederbayern (siehe Anlage).

	2024	2023
Ausgaben	305.000 €	345.000 €
Einnahmen (inkl. Erstattung Bezirk):	<u>305.000 €</u>	<u>345.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

Begründung der Ansätze:

Die Aufwendungen resultieren aus der Übernahme von stationären Krankenbehandlungskosten von Personen, die keinen anderweitigen Versicherungsschutz haben. Die Leistungsinhalte sind auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Die Ansätze erfolgen leicht reduziert, da auch die geforderten Vorauszahlungen der Krankenkassen gesunken sind.

3. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Sozialgesetzbuch XII)

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

Keinen Anspruch haben u. a. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und EU-Bürger, die nach § 23 Abs. 3 SGB XII vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.

Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern bleiben unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des SGB IV unter einem Betrag von 100.000 € liegt.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in den Unterabschnitten 4151 und 4152 aufgeführt (siehe Anlage).

Die Erstattung des Bundes erfolgt in Höhe von den Nettoausgaben. Wegen des vollen Erstattungssatzes unterliegt das Sozialamt hier den Weisungen des Bundes (Bundesauftragsverwaltung - Art. 104 a Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz).

	2024	2023
Ausgaben:	7.150.000 €	8.055.000 €
Einnahmen (inkl. Bundeserstattung):	<u>7.150.000 €</u>	<u>8.055.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

Begründung der Ansätze:

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit Januar 2023 monatlich 502 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab Januar 2024 auf monatlich 563 € für eine alleinstehende erwachsene Person.

Die Ansätze im Jahr 2023 werden im Bereich der Grundsicherung nicht gänzlich ausgeschöpft. Der Ansatz für das Jahr 2024 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2023 zuzüglich der erwarteten Regelsatzsteigerung errechnet.

4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind u. a. Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge, geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Ehegatten, Lebenspartner und Kinder.

	2024	2023
Ausgaben:	3.021.500 €	3.000.000 €
Einnahmen (inkl. Landeserstattung):	<u>3.021.500 €</u>	<u>3.000.000 €</u>
Zuschussbedarf:	0 €	0 €

Mit Inkrafttreten des 2. Gesetz zur Durchsetzung der Ausreisepflicht zum 21.08.2019 haben Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten (bisher 15 Monate) ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, Anspruch auf Leistungen analog dem SGB XII (Sozialhilfe). Mittlerweile hat die Mehrzahl der Leistungsberechtigten im Stadtgebiet Landshut einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG und damit analogen Leistungen nach dem SGB XII.

Die Ausgabenentwicklung im Asylbereich ist aber von vielen Faktoren abhängig, die vor Ort nicht zu beeinflussen sind. So hängt die Ausgabenentwicklung nicht nur von den Flüchtlingszahlen, sondern auch von den einzelnen Personen und deren Bleibeperspektive ab. Somit können die Ansätze für das Jahr 2024 nur eine vorsichtige Schätzung darstellen.

Die Leistungen an alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Freistaat Bayern erstattet und sind in den Unterabschnitten 4260 bis 4269 veranschlagt.

Durch die Erstattungen des Landes ist daher der städtische Haushalt, zumindest im Bereich der vom Sozialamt verwalteten Ausgaben im Rahmen des AsylbLG, nicht belastet.

Begründung der Ansätze:

Eine moderate Anhebung der Ansätze ist gegeben, da die Regelsatzanpassung und gesteigerte Zuweisungen durch die Regierung von Niederbayern sich im Jahr 2024 bemerkbar machen werden.

Die Ansätze im Jahr 2023 werden im Bereich der Asylbewerberleistungen nicht gänzlich ausgeschöpft. Der Ansatz für das Jahr 2024 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2023 zuzüglich der erwarteten Regelsatzsteigerung und gesteigerter Zuweisungen errechnet.

5. Kriegsoferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch XII)

Im Jahr 2023 wurden bislang keine Leistungen erbracht. Eine Inanspruchnahme der Leistungen wird auch im Jahr 2024 nicht erwartet.

6. Bürgergeld (Sozialgesetzbuch II)

Seit Januar 2005 werden zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwerbsfähigen und deren Familienangehörigen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewährt.

Die Stadt Landshut ist u. a. für folgende Leistungen zuständig: Leistungen für Unterkunft und Heizung, Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzugskosten, Leistungen für die Erstausstattungen der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Im Einzelfall können auch Mietrückstände übernommen werden.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim Unterabschnitt 4820 aufgeführt (siehe Anlage).

	2024	2023
Ausgaben:	14.950.000 €	14.330.000 €
Einnahmen:	<u>9.646.000 €</u>	<u>9.150.000 €</u>
Zuschussbedarf:	5.304.000 €	5.180.000 €

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die Beteiligungsquote des Bundes für 2024 wurde vorläufig mit 68,90 Prozent festgelegt ([AMS vom 03.08.2023, Az.: S9/6072.02-1/24](#)).

Begründung der Ansätze:

Der Regelsatz für einen Haushaltsvorstand beträgt seit Januar 2023 monatlich 502 €. Es erfolgen jährliche Anpassungen. Voraussichtlich erhöht sich der Regelsatz ab Januar 2024 auf monatlich 563 € für eine alleinstehende erwachsene Person. Mithin ist ein moderater Anstieg der Ausgaben zu erwarten.

Die Ansätze im Jahr 2023 werden im Bereich der Grundsicherung nicht gänzlich ausgeschöpft. Der Ansatz für das Jahr 2024 wurde durch Hochrechnung des Jahres 2023 zuzüglich der erwarteten Regelsatzsteigerung errechnet.

Darüber hinaus ist derzeit schwierig abzusehen, ob Rohstoff- und Energiepreise einen deutlich spürbaren Einfluss auf den Arbeitsmarkt in der Region entfalten.

7. Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

	2024	2023
- UA 4950	300.000 €	175.000 €

Aufgrund der Ausgabenentwicklung 2023 muss der Ausgabeansatz wieder erhöht werden.

8. Zusammenfassung

Ohne Sach- und Personalkosten (Unterabschnitte 4011 und 4041) sowie ohne den Seniorentreff (Unterabschnitt 4313) ergeben sich im Haushalt des Sozialamtes für das Jahr 2024 zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben ein Zuschussbedarf laut der Haushaltsansätze in Höhe von 6.726.500 €.

Ausgehend von den angemeldeten geschätzten Beträgen würde sich im Vergleich zum Vorjahr der Zuschussbedarf der Stadt Landshut für 2024 um 247.500 € erhöhen.

Die Ausgaben für freiwillige Leistungen der Stadt Landshut (Unterabschnitt 4701 und 4702, 4987) werden im nächsten Sozialausschuss im Dezember behandelt und sind bei diesen Zahlen noch nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Vom Bericht des Sozialamtes über die für das Haushaltsjahr 2024 angeforderten Mittel für voraussichtliche Leistungen zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Sozialamtes im Rahmen der Sozialhilfe, des Bürgergeldes, der Kriegsofopferfürsorge und der sonstigen Hilfen sowie den dafür erforderlichen Zuschussbedarf (Reinausgaben der Stadt) wird Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 - Haushalt Sozialamt 2024, Teil 1 Pflichtausgaben